Musterartikel

Überlagernde Zone für Sport und Erholung

August 2021 (Version 1.0)

**Kontext und Zweck**

Diese Zone ist für Freizeitaktivitäten vorgesehen, welche nur saisonal ausgeführt werden und keine festen Bauten und Anlagen benötigen. Die Grundnutzung (Landwirtschaft) darf nicht beeinträchtigt werden (siehe kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt A.1 "Landwirtschaftszonen", Grundsatz 6). Es handelt sich um eine sekundäre Nutzungszone, welche sich der Grundnutzung, in der Regel der Landwirtschaftszone, überlagert. Überlagernde Zonen für Sport und Erholung sind z.B. Gebiete, welche häufig und regelmässig für Freizeitaktivitäten genutzt werden (Start- und Landeplätze für Gleitschirme und Deltasegler, Modellflugplätze) oder Flächen für temporäre, wiederkehrende Nutzungen ohne feste Anlagen (z.B. Open Air). Es handelt sich um eine Nutzungszone gemäss Artikel 25 kRPG. Skisportzonen sind im Prinzip auch überlagernde Nutzungszonen. Für diese spezifische Nutzung wurde ein separater Musterartikel verfasst.

**Bedürfnisnachweis und Lokalisierung**

Im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Entwicklungsabsichten werden die Bedürfnisse ermittelt. Das Angebot ist auch regional abzustimmen. Es ist sinnvoll, die geplanten Freizeitaktivitäten in ein Gesamtkonzept einer touristischen Destination zu integrieren. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit ist schliesslich im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nachzuweisen.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx überlagernde Zone für Sport und Erholung

1. Zweck:

Diese Zone ist für die Ausübung von saisonalen Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen, welche keine festen Bauten und Anlagen benötigen (die genaue Nutzungsbestimmung ist durch die Gemeinde zu präzisieren). Sie überlagert eine Grundnutzung, in der Regel die Landwirtschaftszone.

1. Andere Vorschriften:
2. Feste Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Es dürfen nur provisorische Bauten und Anlagen erstellt werden, welche für die Ausübung der Freizeitaktivität notwendig sind.
3. Terrainveränderungen sind nicht zulässig.
4. Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Bewilligungskompetenz:

 Die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde ist die Kantonale Baukommission (KBK).

1. Lärmempfindlichkeitsstufe (ES):

Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |